

23.05.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz - KOV - 14. AnpG - KOV)

TOP 2 der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Bundesrat möge beschließen,
den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen:

Zu Art. 1 Nr. 3 und nach Nr. 10 (§§ 30, 40 a)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 (wie in Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes)."

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

"9 a. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt."

191/2185

Begründung:

Der Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten bzw. Witwen auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemanns gemindert ist. § 5 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil billigt den Kriegsopfern und den anderen Personenkreisen, denen soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden zusteht, einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn der nachgewiesene wirtschaftliche Schaden durch Berufsschadens- und Schadensausgleich zumindest annähernd ausgeglichen wird. Ein Ausgleich, der nur vier Zehntel des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Es ist daher dringend geboten, die Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich, die seit über 20 Jahren unverändert besteht, zu verbessern.

Dies gilt um so mehr, als durch die Änderung der Rentenformel des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes durch die Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 der Zuwachs in den Versorgungsleistungen so gering gewesen ist, daß er hinter der Teuerungsrate zurückblieb und sich diese Entwicklung auch 1985 und nach der Sachverständigenanhörung vom 13. März 1985 infolge der Steigerung des KVdR-Beitrags sogar 1986 fortsetzt. Es kommt hinzu, daß wegen der zunehmenden Alterung der Kriegsopfer in zahlreichen Fällen durch die Vollendung des 65. Lebensjahres vorzunehmende Absenkung des Vergleichseinkommens auf 75 v.H. Kürzungen im Berufsschadens- und Schadensausgleich eintreten oder diese Leistungen entfallen sind.

Aus finanziellen Gründen erscheint jedoch zur Zeit eine Erhöhung dieser Rentenleistung lediglich von vier auf fünf Zehntel des Einkommensverlustes möglich. Die Mehraufwendungen von weniger als 200 Mio. DM hierfür würden durch die Minderungen aufgefangen, die gegenüber dem Jahr 1984 allein durch die Sterbefälle der Kriegsopfer mit rd. 240 Mio. DM zu Buche schlagen.

Angesichts des 40. Jahrestages des Kriegsendes, zunehmender Alterung und vermehrtem "natürlichen Abgang" der Kriegsopfer reicht es nicht aus, der Kriegsopfer nur durch Wort zu gedenken.